OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-151850/4/JS/FE

Datum: Linz, 31. August 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag der X vom 8.8.2018 auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark vom 18.7.2018, Zl: Bau-1/01-2017/Si, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag nach der Oö. Bauordnung 1994 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Verfahrensgang und Antrag:

1.1. Der Bürgermeister der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark trug der Antragstellerin als Eigentümerin der Grundstücke Nr. X und Nr. X, beide Grundbuch X, mit Bescheid vom 18.7.2018, Zl: Bau-1/01-2017/Si, gemäß § 49 Abs. 6 Oö. Bauordnung 1994 baupolizeilich (zusammengefasst) auf, alle darauf errichteten Gebäude und Baulichkeiten (gedeckter KFZ-Stellplatz, Gerätehütte, Hauptbauwerk, WC-Häuschen, Gartenhütte) innerhalb einer Frist von zehn Monaten ab Rechtskraft des Bescheides unter Einhaltung von Auflagen abzutragen. Darüber hinaus wurde der Antragstellerin die Zahlung von Kommissionsgebühren für die Überprüfung des Bauzustandes vor Ort am 27.11.2017 in Höhe von gesamt 40,80 Euro vorgeschrieben. In seiner Begründung verwies der Bürgermeister zusammengefasst darauf, dass bei diesem Lokalaugenschein gemeinsam mit dem bautechnischen Amtssachverständigen festgestellt werden konnte, dass es sich bei den vorgefundenen baulichen Anlagen um baubewilligungspflichtige Bauvorhaben handeln würde, welche jedoch ohne gültige Baubewilligung errichtet worden seien. Es fehle an einer nachträglichen Genehmigungsfähigkeit der baulichen Anlagen im Grünland.

1.2. Die Antragstellerin beantragte mit Formular vom 8.8.2018 die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung. Sie beantragte weiters die einstweilige Befreiung von den Eingabegebühren, den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, den notwendigen Barauslagen des beigegebenen Rechtsanwaltes und den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Nach ihrem Vorbringen im Verfahrenshilfeantrag habe sie vor ca. 40 Jahren von ihren Eltern eine Kleingartenfläche mit ausdrücklicher Zusage des Bürgermeisters als Erbabfindung erhalten. Auf dieser Fläche hätte sie ein Gartenhaus für die Bewirtschaftung dieser Fläche (Bäume und Gemüse) mit Zustimmung des Bürgermeisters errichtet. Der Bürgermeister habe diese Gartenanlagen mehrmals besichtigt und immer alles für gut befunden. Den ergangenen Abbruchbescheid möchte sie daher bekämpfen.

1.3. Nach dem vorgelegten Vermögensbekenntnis verfügt die Antragstellerin (geb. X) als Hausfrau gemeinsam mit ihrem Gatten über eine monatliche Nettopension in Höhe von rund 1.700 Euro (16 Mal), was einer durchschnittlichen monatlichen Pension von rund 2.270 Euro entspricht. Darüber hinaus verfügt sie über ein Ansparguthaben bei der Bausparkasse X in Höhe von rund 1.270 Euro. Für die Benützung der 50 m²-Wohnung ihres Ehegatten sind monatliche Betriebskosten von rund 400 Euro zu bezahlen. Für eine Unfallversicherung der ÖBV zahlen die Antragstellerin und ihr Ehegatte monatlich je 20 Euro an Versicherungsprämie. Mit Ausnahme der verfahrensgegenständlichen Grundstücke verfügt die Antragstellerin über kein wesentliches sonstiges Vermögen oder über Schulden.

2. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht auszuführen:

2.1. Nach der Bestimmung des § 8a Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Ob eine Verfahrenshilfe infolge Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC geboten ist, ist anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Rechts- und Sachfragen, der bekundeten Erfolgsaussichten und der Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreites für die Antragstellerin zu beurteilen (VfGH 25.6.2015, G 7/2015; VwGH 3.9.2015, Ro 2015/12/0032; Raschauer/Wessely [Hrsg.], VwGVG § 8a Rz 3 ff).

2.2. Nach dem eingesehenen Verfahrensakt hat sich die Antragstellerin ungeachtet einer Aufforderung zur Stellungnahme vom 4.10.2017 sowie einer Ladung zum Lokalaugenschein vom 7.11.2017 am Verfahren des Bürgermeisters nicht beteiligt. Es finden sich keine Hinweise, dass die Antragstellerin etwa aufgrund ihres Alters oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, an der baupolizeilichen Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken. Der Umstand, dass die Antragstellerin den mit Urkunden belegten Verfahrenshilfeantrag samt Vermögensbekenntnis ordnungsgemäß einbringen und darin auch ihre Einwendungen gegen den baupolizeilichen Beseitigungsauftrag darlegen konnte, spricht ebenfalls nicht für eine allfällige Beeinträchtigung ihrer Mitwirkungsfähigkeiten im Verfahren vor dem Bürgermeister.

2.3. Der baupolizeiliche Auftrag basiert auf dem Ermittlungsergebnis, dass die auf den Grundstücken der Antragstellerin befindlichen baulichen Anlagen ohne Baubewilligung errichtet worden seien. Es finden sich im eingesehenen Verfahrensakt auch keine Hinweise auf schriftliche Baubewilligungen. Die Baulichkeiten wurden im Rahmen eines Lokalaugenscheins durch einen bautechnischen Amtssachverständigen befundet und fotografiert. Nach den Ausführungen im Bescheid des Bürgermeisters sind die Grundstücke der Antragstellerin als Grünland gewidmet.

2.4. Nach der notwendigen Prognoseentscheidung ist die baurechtliche Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Bescheids des Bürgermeisters auf die entscheidungsrelevante Frage beschränkt, ob die betroffenen Baulichkeiten im Grünland zu Unrecht errichtet worden sind und dort nicht errichtet werden dürfen. Die Antragstellerin beruft sich im Verfahrenshilfeantrag dazu auf eine Zustimmung des Bürgermeisters, er hätte die Gartenanlage immer für gut befunden. Schon vorweg ist zu dieser Einlassung der Antragstellerin auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach selbst mündliche Zusagen baubehördlicher Organe eine erforderliche schriftliche

Bescheiderlassung nicht zu ersetzen vermögen und eine schriftliche Baubewilligung auch nicht durch eine Art konkludentes Verhalten der Bauaufsichtsorgane begründet werden kann (vgl. VwGH 18.11.2014, 2013/05/0176). Die Erfolgsaussichten einer Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters erscheinen daher nach dem bisherigen Vorbringen der Antragstellerin im Hinblick auf diese höchstgerichtliche Rechtsprechung als beschränkt.

2.5. Die zu beurteilenden Rechts- und Sachverhaltsfragen stellen sich aus derzeitiger Sicht ebenfalls als nicht so komplex dar, dass Verfahrenshilfe für die Einbringung einer Beschwerde und die weitere Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als notwendig erscheint. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht, und dass auch das Verwaltungsgericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Nach dem auch vor den Verwaltungsgerichten geltenden Grundsatz der Amtswegigkeit des § 39 Abs. 2 AVG hat die Behörde von sich aus den vollständigen und wahren entscheidungsrelevanten Sachverhalt durch Aufnahme aller nötigen Beweise festzustellen, ohne in tatsächlicher Hinsicht an das Parteienvorbringen gebunden zu sein (vgl. VwGH 19.6.2018, Ra 2018/03/0021; u. a.). Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (vgl *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Auch wenn sich der baupolizeiliche Abtragungsauftrag für die Antragstellerin als nicht unbedeutend darstellt, so wird sich die notwendige Mitwirkung der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren - im Sinne einer ex ante Betrachtung - im Hinblick auf die bereits erfolgte Befundung der Baulichkeiten durch einen bautechnischen Amtssachverständigen auf einfache Sachverhaltsfragen zu deren Errichtung und Verwendung beschränken. Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichende Mechanismen vorhanden sind, die der Antragstellerin den uneingeschränkten Zugang zu ihrem Recht auch ohne Verfahrenshilfe ausreichend gewährleisten. Sie ist aus derzeitiger Sicht ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 3.9.2015, Ro 2015/21/0032, mwN).

2.6. In Anbetracht des gemeinsamen Pensionseinkommens mit ihrem Ehegatten und ihrem Ansparguthaben stellt die anfallende Eingabengebühr für Beschwerden von 30 Euro nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch keine Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes der Antragstellerin dar. Gleiches gilt für die Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes, zumal der Halbstundensatz der Kommissionsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 Landes-

Kommissionsgebührenverordnung 2013 lediglich 20,40 Euro je Amtsorgan beträgt, welche nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich damit ebenfalls keine Gefährdung des Unterhaltes für die Antragstellerin darstellen (vgl. etwa die nach dem gegenständlichen Bescheid des Bürgermeisters vorgeschriebenen Kommissionsgebühren für den vorgenommenen Lokalaugenschein in Höhe von rund 40 Euro). Im Übrigen wurden - wie ausgeführt - die gegenständlichen Baulichkeiten auf den Grundstücken der Antragstellerin ohnedies bereits durch einen bautechnischen Amtssachverständigen befundet und befinden sich dazu Lichtbilder im Verfahrensakt.
2.7. Im Ergebnis lagen daher die Voraussetzungen für die Gewährung der Verfahrenshilfe schon aus den angeführten Gründen nicht vor.

3. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, aber auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen, sowie weiters vom konkreten beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene, nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung des konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack